

Geschäftsordnung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft in Hagen

§ 1 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft sind Personen und Institutionen in Hagen, die sich mit der Beratung und Behandlung von psychisch kranken Personen oder Personen, die von psychosozialen Problemen betroffen sind, befassen.
- (2) Mitglieder sind: die Arbeiterwohlfahrt, der Caritasverband, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, die Diakonie Mark-Ruhr, das St. Johannes-Hospital Klinik für Psychiatrie u. Psychotherapie, das St. Johannes-Hospital Klinik für psychosomatische Medizin, NOVA Hagen e.V., Blaues Kreuz Hagen, LWL Behindertenhilfe, die Telefonseelsorge, die Evangelische Stiftung Volmarstein, Bethel.regional, „Auf eigenen Füßen stehen“, Integra e.V., Gemeinschaftsdienst Kinder, Jugend u. Familie, die niedergelassenen Ärzte für Neurologie und Psychiatrie, die niedergelassenen Psychologen, Beratungsstelle ZeitRaum und der Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz.
Stimmberechtigt ist jeweils ein Vertreter.
- (3) Die Benennung der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter erfolgt durch die entsendenden Stellen.
- (4) Die Mitarbeit ist ehrenamtlich, Sitzungsgelder werden nicht gezahlt. Den Mitgliedern entstehende Kosten werden von der entsendenden Stelle getragen.
- (5) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft.

§ 2 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und Stellvertreter werden für 2 Jahre gewählt.
- (2) Die Wahl wird in offener Abstimmung durchgeführt. Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.
- (3) Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Geschäftsführung liegt beim Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz. Dieser stellt auch den Schriftführer.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft mindestens zweimal im Jahr ein. Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen werden vom Vorsitzenden aufgrund der von

den Mitgliedern der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft vorgelegten Anträge zur Tagesordnung bestimmt.

- (2) Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einladung wird mit der Tagesordnung und den erforderlichen Beratungsunterlagen den Mitgliedern der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft 14 Tage vor der Sitzung zugeleitet.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin bei dem Vorsitzenden einzureichen.
- (5) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzungen erweitert werden.

§ 4

Leitung der Sitzungen

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet er. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 5

Abstimmungen

- (1) Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft ist abstimmungsfähig, wenn mehr als die Hälfte Ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Sie stimmt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ab. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.
- (3) Auf Verlangen sind abweichende Voten festzustellen und in der Niederschrift anzuführen.

§ 6

Niederschriften

- (1) Über jede Sitzung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt. Sie ist den Mitgliedern unverzüglich zu übersenden.
- (2) In die Ergebnisniederschrift sind mindestens aufzunehmen:
 1. die Namen der Sitzungsteilnehmer
 2. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzungen
 3. die Beratungsgegenstände und der wesentliche Ablauf der Beratung mit den Ergebnissen.
- (3) Wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 18.05.1983 in Kraft.